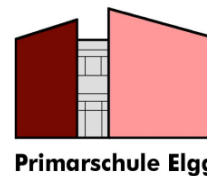


Schutz- und Hygienekonzept der Primarschule Elgg



Gültig ab 13.9.2021

(ersetzt die älteren Fassungen)

Für das Schutzkonzept verantwortlich:

Monika Brühwiler

Präsidentin der Primarschulpflege Elgg

Telefon: 079 270 17 12

E-Mail: praesidium@schule-elgg.ch

Inhaltsverzeichnis:

1. Grundlage	1
2. Gültigkeitsbereich	1
3. Allgemeine Regeln	1
4. Distanzregeln	3
5. Hygiene, Schutz und Infrastruktur	4
6. Schul- und Klassenanlässe, Unterricht.....	5
7. Spezielle Unterrichtsformen	7
8. Vereine und externe Benützer.....	7
9. Mitarbeitende	7
10. Isolations- und Quarantänemassnahmen	8

1. Grundlage

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit BAG (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage).

2. Gültigkeitsbereich

Dieses Konzept ist gültig ab 13.9.2021 und ersetzt alle älteren Fassungen. Bei Bedarf wird es aktualisiert. Das Konzept ist an allen Standorten der Primarschule Elgg in der Kindergarten-, Unter- und Mittelstufe umzusetzen und betrifft alle Mitarbeitenden, sowie Schülerinnen und Schüler, Besuchende und externe Personen, die sich auf den Schularealen und in den Schulgebäuden aufhalten.

3. Allgemeine Regeln

3.1

- Schulangehörige mit Symptomen von Covid-19 wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder Fehlen des Geruchs- und/oder Geschmacksinns bleiben zu Hause in Isolation und kontaktieren ihren Hausarzt/ihre Hausärztin, der/die das weitere Vorgehen bestimmt (z.B. COVID-19-Test).
- Schulangehörige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung.
- Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an.

3.2

Quarantäneregeln:

Es gelten die von Bund und Kanton definierten Quarantäneregeln. Link: [Informationen für die Volksschulen | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)

3.3

Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht.

Die Eltern/MitarbeiterInnen sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert.

Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen. Bei jeder Anpassung des Schutzkonzeptes werden sie aktiv durch die Schule informiert.

3.4.

Allgemeine Verhaltensregeln:

- siehe auch unter 3.5
- zusätzlich:
 - Erwachsene halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.
 - Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden.
 - Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene) klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden.
- Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten.

3.5

Gewährleistung, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben:

- Alle Schulseitigen sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten, ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben. Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind.
- Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind:
 - Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen).
 - Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe).
 - Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben:
 - o Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
 - o Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.
 - o Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.
- Keine Zertifikatspflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her).

3.6

Weitergehende Schutzmassnahmen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden): siehe unter 4.3

3.7

Weitergehende Massnahmen:

Die Vorgaben und Empfehlungen des Bundes und des Kantons für die schulischen Schutzkonzepte sind Minimalvorgaben. Die Schulbehörde kann in ihrem Schutzkonzept weitergehende Massnahmen beschliessen. Sie hat, gestützt auf ihr Schutzkonzept etwa auch die Kompetenz, vorübergehend eine Maskenpflicht anzuordnen. Diese muss begründet verhältnismässig und zeitlich begrenzt sein (etwa beim Vorliegen von positiven Pools eine Maskenpflicht bis zum Vorliegen der Einzeltestresultate).

4. Distanzregeln

4.1.

Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden, wird das Tragen von Masken für Erwachsene in Innenräumen dringend empfohlen.

4.2.

Schülerinnen und Schüler bis und mit dritter Primarklasse sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen. Für Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarklasse und für erwachsene Personen gilt eine Maskenempfehlung, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können.

4.3

Veranstaltungen:

- Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind:
 - Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen).
 - Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen mit Erhebung Kontaktdaten (z.B. Elternanlässe)
 - Für alle Veranstaltung in Innenräumen gilt zudem kumulativ:
 - o Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
 - o Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.
 - o Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.
- Für Veranstaltungen im Freien ohne Zertifikatspflicht gilt:
 - bis 500 Personen (inkl. Veranstalter), wenn die Besucher/innen sich frei bewegen
 - bis 1000 Personen (inkl. Veranstalter) mit Sitzpflicht für die Besucher/innen
 - Wechseln die Besucherinnen und Besucher zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her, gelten die Vorgaben für Innenräume.

- Für schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.
- Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.
- Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.
- Für Elternbesuchstage und Elternabende gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.

4.4

Bei physischen Treffen (Sitzungen, Weiterbildungen, gemeinsame Pausen etc.) sind die Schutzmassnahmen (Abstand, etc.) konsequent einzuhalten. Wo möglich sollten weiterhin digitale Austauschmöglichkeiten genutzt werden.

4.5

Belegung der Räume:

Grundsätzlich müssen die jeweils aktuell gültigen Regeln zu Abstand, Vorgaben zur Maskenpflicht und Belegungszahl des BAG eingehalten werden. Belegung der Räume (2/3 der Kapazität oder die Maximalzahl gemäss BAG):

- Lehrerzimmer im See: max. 12 Personen.
- Lehrerzimmer Hofstetten: max. 6 Personen
- Sitzungszimmer im See: max. 4 Personen
- Singsaal im See: max. 65 Personen
- Singsaal Hofstetten: max. 50 Personen
- Schulzimmer: max. 28-30 Personen

4.6

Die Abstandsregeln werden periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand und Hygienevorschriften.

5. Hygiene, Schutz und Infrastruktur

5.1

Es gelten weiterhin die allgemeinen Hygiene-Regeln:

- Mehrmals täglich während 20-30 Sekunden gründlich mit warmem Wasser und Seife Hände waschen,
- kein Händeschütteln
- in Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen, Taschentücher nur einmal benützen und wenn möglich in geschlossenen Behältern entsorgen.

5.2

Die Hygieneregeln werden periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen:

Gründliches Händewaschen ist Pflicht:

- zu Beginn eines Unterrichtstags
- nach Pausen
- bei Schulzimmerwechsel

- vor und nach Mahlzeiten
- nach dem Toilettenbesuch

5.3

Im Unterricht verwendete Geräte, Werkzeuge und IT-Geräte sind regelmässig zu desinfizieren und nach Möglichkeit nicht zu teilen.

5.4

Alle Räume, in denen sich Personen aufhalten, sind regelmässig vor Unterrichtsbeginn, in den Pausen und auch während der Lektionen gut zu lüften.

5.5

Esswaren, Getränke, Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien dürfen nicht geteilt werden. Auch auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten (siehe auch unter 3.5). Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden.

5.6

Mittels Aushängen, Plakaten (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert.

5.7

Material:

- Es stehen allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung.
- Dort, wo Händewaschen nicht möglich ist, steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.
- Es stehen Hygienemasken für Lehrpersonen und SuS der 4. Primar bis 3. Sekundarklasse und bei bestimmten Situationen zur Verfügung (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn der Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann, sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV).

5.8

Reinigung:

- Seifenspender und Einweghandtücher werden regelmässig nachgefüllt, sowie Papierkörbe und Taschentuch-Eimer geleert.
- Das Reinigungspersonal reinigt Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie die WC-Infrastruktur und Waschbecken mindestens einmal täglich.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Lichtschalter, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, müssen regelmässig desinfiziert werden.

6. Schul- und Klassenanlässe, Unterricht

6.1

Klassenlager, Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund statt:

- Die Vorgaben des Bundes (Rahmenvorgaben für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich) sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten.
- Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten.
- Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt.

6.2

- Mehrtätige Klassenlager sind zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept vorliegt, das von der Schulpflege/Schulleitung bewilligt wurde. Das Schutzkonzept orientiert sich am schulischen Schutzkonzept, beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemassnahmen, Kontaktreduktion, möglichst viele Aktivitäten im Freien) und muss sicherstellen, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort jederzeit eingehalten werden.
- Alle im Lager anwesenden Personen (sowohl Teilnehmende als auch Lagerleitung/ Hilfspersonen etc.) sollten zu Lagerbeginn ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen (keine Selbsttests). Nach dem Lager kann eine weitere Testung vorgesehen werden. Die Testmodalitäten (Ort und Zeitpunkt) müssen im Testkonzept enthalten sein. Beschliesst eine Schule eine Testpflicht können Schülerinnen und Schüler die sich nicht testen vom Lager ausgeschlossen werden. Die Schule organisiert ein Alternativprogramm in der Schule. Auf klassenübergreifende Klassenlagern ist möglichst zu verzichten.

6.3

Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.

6.4

Anlässe:

- Für schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen gelten die Vorgaben für Veranstaltungen (siehe 4.3).
- Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.
- Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.
- Für Elternbesuchstage und Elternabende gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.

6.5

Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen oder Tagesstrukturangeboten dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung werden weiterhin die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet.

<https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchenschutzkonzept-unter-covid-19/>

Abgabe von Essen oder Getränken während des Unterrichts oder in den Pausen:

Das Essen (z.B. Geburtstagskuchen) oder das Getränk muss so abgegeben werden, dass jede Person das Angebotene als eigene Portion zu sich nehmen kann. Speisen und Getränke dürfen nicht geteilt werden.

6.6

Sport- und Schwimmunterricht, Durchführungs- und Hygieneregeln:

- Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden.
- Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung.
- Die Klassen sollen sich in der Garderobe nicht begegnen. Deshalb besammeln sich die Schüler und Schülerinnen an einer vorher abgemachten Stelle vor der Turnhalle. Dort warten sie, bis die Klasse vor ihnen die Garderobe vollständig verlassen hat.
- Der Schwimmunterricht in Hallenbädern ist für Schülerinnen und Schüler aller Volksschulstufen unter Berücksichtigung der Schutzvorgaben der Bäder wieder gestattet.

7. Spezielle Unterrichtsformen/Betreuung

7.1

Logopädie: Zusätzlich zum allgemeinen Schutzkonzept der Schule gelten die [Richtlinien des Zürcher Berufsverbands für Logopädinnen](#).

7.2

Schulbus: Im Schulbus tragen Schülerinnen, Schüler ab 12 Jahren und erwachsene Schulsehörerige konsequent Schutzmasken. Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

8. Vereine und externe Benutzer

Für Vereine und externe Benutzer der Sportanlagen, Turnhallen, des Lehrschwimmbeckens und der Gemeinschaftsräume der Primarschule Elgg gilt das separate Schutzkonzept. Die Vorgaben des Bundes für Sportaktivitäten sind von externen Benutzern von Turnhallen und Sportplätzen einzuhalten.

9. Mitarbeitende

9.1

Die Mitarbeitenden werden von der Schulleitung regelmässig über Änderungen in Bezug auf die Situation der Covid-19-Pandemie informiert.

9.2

Ein der Situation angepasster Schutz (Schutzscheibe, Gesichtvisier etc.) ist jederzeit gewährleistet.

9.3

Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden. Dazu soll wie im Frühjahr 2020 das Recht auf Homeoffice bzw. ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt werden. Die Bestimmungen dafür sind in der personalrechtlichen Weisung zur Coronasituation (<https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html>) festgelegt.

10. Isolations- und Quarantänemassnahmen

10.1

Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es werden die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) eingehalten.

10.2

Ein Kind zeigt Symptome:

- Zeigen sich bei einem Kind in der Schule die unter 3.1 genannten Symptome, wird es im Schulhaus «im See» im Zimmer 1.18 oder 1.13 untergebracht, in den Kindergärten und im Schulhaus Hofstetten situativ in einem passenden Zimmer.
- Die Eltern werden von der Lehrperson telefonisch informiert. Im Gespräch wird abgeklärt, ob gemäss dem unter 3.1. genannten Merkblatt des Volksschulamts «Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindergarten und Primarschule» sich das Kind in der Schule befinden darf und ob bereits eine ärztliche Meinung eingeholt wurde. Wenn das Kind nach Hause muss, holen es die Eltern so rasch wie möglich ab, suchen einen Arzt/eine Ärztin auf und befolgen dessen/deren Weisungen.
- Wird ein Test angeordnet, bleibt das erkrankte Kind mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt.
- Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren.

10.3

Ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin zeigt Symptome:

- Die Person vermeidet jeglichen Kontakt zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Kindern, begibt sich umgehend nach Hause und meldet sich bei der Hausärztin / dem Hausarzt.
- Ordnet diese/r einen Test an, bleibt die erkrankte Person mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt.
- Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Schule zurückkehren.

10.4

- Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet.
- Meldung an: ct@lunge-zuerich.ch, Tel. +41 44 268 20 90
- Die Schulleitung kommuniziert das weitere Vorgehen dem Schulteam, den Eltern, der Schulbehörde und gegebenenfalls weiteren involvierten Personen.

10.5

Quarantäneregeln:

Es gelten die von Bund und Kanton definierten Quarantäneregeln.

Link: [Informationen für die Volksschulen | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)

10.9.2021

Schulpflege und Schulleitung der Primarschule Elgg